

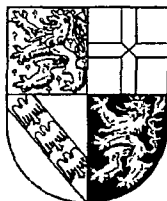
- Ausfertigung -

7 C 461/14 (18)

Verkündet am 23.11.2015

Justizbeschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Homburg



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Klagern

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstr 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 66424 Homburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED] 55743 Idar-
Oberstein
Geschäftszeichen. [REDACTED]

hat das Amtsgericht Homburg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Ver-
fahren am 23.11.2015 für Recht erkannt.

1. Das Versäumnisurteil vom 29.1.2015 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt vom Beklagten Schadensersatz für eine Urheberrechtsverletzung sowie Erstattung von vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin verfügt über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den Film

Die von der Klägerin ständig beauftragte ipoque GmbH ermittelte, dass der Film am über den Internetanschluss des Beklagten in einer Tauschbörse weiteren Tauschborsennutzern angeboten wurde. Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert

Die Klägerin trägt im wesentlichen vor. Wegen der erfolgten Urheberrechtsverletzung habe die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihr durch die illegale öffentliche Zugänglichmachung ihrer Bild-/Tonaufnahmen entstanden sei (§§ 97, 19 a UrhG). Soweit der Beklagte die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung bestreitet, sei er seiner Darlegungslast nicht nachgekommen. Der Sachvortrag des Beklagten sei nicht geeignet, die Täterschaft des Beklagten auszuschließen. Unabhängig von der widerleglichen Vermutung seiner Täterschaft treffe den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast. Im Rahmen seiner gesteigerten Darlegungspflichten habe er vorzutragen, ob noch weitere Anschlussnutzer zum konkreten Tatzeitpunkt den Internetanschluss tatsächlich nutzten und wer von diesen Personen aus welchen Gründen als Täter in Betracht kommt. Der Anschlussinhaber sei auch zu konkreten Nachforschungen verpflichtet.

Der Klägerin sei mindestens ein Schaden in geforderter Höhe entstanden. Die Klägerseite habe auch Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsverfolgungskosten (§§ 97 Abs. 2, 97 a UrhG). Der insoweit zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,- € sei angemessen

Mit Versäumnisurteil vom 29.1.2015 ist der Beklagte verurteilt worden,

an die Klägerin 600,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 9.8.2013 sowie

506,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 9.8.2013

zu zahlen.

Gegen das ihm am 6.2.2015 zugestellte Versaumnisurteil hat der Beklagte am 20.2.2015 Einspruch eingelegt

Die Klägerin beantragt, das Versaumnisurteil aufrechtzuerhalten

Der Beklagte beantragt, das Versaumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im wesentlichen vor: Er habe die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung am 17.3.2011 nicht begangen. Er sei von 2009 bis 17.5.2011 sog. Kasernenschlafer gewesen. Zu der fraglichen Zeit sei er überhaupt nicht zuhause gewesen. Wer seinen Internetanschluss zuhause genutzt hat, sei ihm nicht bekannt. Eine weitergehende Aufklärung sei ihm nicht möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch des Beklagten gegen das Versaumnisurteil ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Beklagte ist der Klägerin verpflichtet, den geltend gemachten Schadensersatz sowie die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten zu zahlen (§§ 97, 97 a UrhG).

Dass die Klägerin über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte für den streitgegenständlichen Film verfügt, ist unstrittig. Dass der Film zu der fraglichen Zeit unter der von der Klägerin ermittelten IP-Adresse zum Herunterladen angeboten wurde, hat der Beklagte ebenfalls nicht in Abrede gestellt.

Soweit der Beklagte geltend macht, die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben, erscheint sein diesbezüglicher Sachvortrag nicht ausreichend. Die Klägerin hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Darlegungen des Beklagten und die vorgelegten Unterlagen eine persönliche Täterschaft des Beklagten keineswegs ausschließen. Auch wenn man mit dem Beklagten von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft ausgeht, verbleibt nach dem vorgelegten Merkblatt die Möglichkeit einer Befreiung von der Verpflichtung.

Im ubrigen ist der Beklagte aus Sicht des Gerichts seiner sekundären Darlegungslast nicht gerecht geworden. Auch wenn die Darlegungslast und das Ausmaß der zumutbaren Nachforschungen nicht überspannt werden dürfen, erscheinen dem Gericht die Ausführungen des Beklagten nicht ausreichend

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast, wenn er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und damit ebenfalls als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen; der Anschlussinhaber ist im Rahmen des zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH Urteil vom 8. Januar 2014, I ZR 169/12 – Bearshare).

Das Vorbringen des Beklagten erschöpft sich in der pauschalen Darlegung, ihm sei nicht bekannt, wer seinen Internetanschluss zuhause genutzt hat. Auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Angaben des Beklagten bei seiner persönlichen Anhörung vermag das Gericht nicht davon auszugehen, dass dem Beklagten angemessene Nachforschungen unmöglich und unzumutbar waren. Wenn aus Sicht des Beklagten seine damalige Lebensgefährtin oder Freunde und Bekannte als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen, müssten ihm entsprechende Nachforschungen wohl möglich sein. Dass die nach Darstellung des Beklagten beschränkten Kontakte zur früheren Lebensgefährtin jegliche Nachforschung ausschließen sollten, vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen. Nach alledem fehlt nach Auffassung des Gerichts ein hinreichend substantiierter Vortrag des Beklagten zu den Mitbenutzungsmöglichkeiten Dritter.

Der Höhe nach ist der geltend gemachte Schadensersatz nicht zu beanstanden, wird auch vom Beklagten nicht in Abrede gestellt.

Soweit das Gericht im Hinweisbeschluss vom 20.8.2015 bezüglich des Gegenstandswertes der Anwaltsgebühren Bedenken geäußert hat, werden diese Bedenken letztlich nicht aufrechterhalten. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 14.9.2015 den zugrunde gelegten Gegenstandswert ausführlich und zutreffend begründet. Nach der überwiegend vertretenen Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, ist der Streitwert letztlich nicht überhöht.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung


Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Roder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird

durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden


Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Homburg, 23 11 2015


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



151125 517 7

